

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Mister C
Synonym
UFI

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Insektizid (Pheromone)
Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

* Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 917 5005
E-Mail sales@biocontrol.ch

Hersteller CBC (Europa)
Adresse Via Zanica 25
IT-24050 Grassobbio (BG)
Italia
E-Mail infobiogard@cbceurope.it

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Aerosols	1	H223 Entzündbares Aerosol
Aerosols	1	H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Skin Irrit.	2	H315 Verursacht Hautreizungen
Skin Sens.	1B	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Eye Irrit.	2	H319 Verursacht schwere Augenreizung
STOT SE	3	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Einstufung und Kennzeichnung beruhen auf toxikologischen Studien über den Stoff und das Produkt.

Die Einstufung und Kennzeichnung der Gefahren für die Wasserverschmutzung beruhen auf ökotoxikologischen Studien, die mit dem Stoff und dem Produkt durchgeführt wurden.

Dieses Produkt wurde anhand der folgenden Methoden und Kriterien gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) bewertet und eingestuft:

Physikalische Gefahren: Bestimmt durch Bewertungsdaten auf der Grundlage der in Anhang I Teil 2 des CLP genannten Methoden oder Normen.

Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren: bestimmt durch toxikologische und ökotoxikologische Bewertungsdaten auf der Grundlage der in Anhang I CLP Teil 3,4 und 5 genannten Methoden oder Normen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



GHS02

Hochentzündlich



GHS07

Vorsicht gefährlich

Gefahrenbezeichnung

Gefahrenhinweise

Sicherheitshinweise

H223 Entzündbares Aerosol
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H315 Verursacht Hautreizungen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Datenquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flammen oder Zündquellen sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen der Aerosole vermeiden
P264 Nach der Handhabung Hände und alle anderen exponierten Bereiche gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe tragen.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine vPvB (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT (persistent, bioaccumulative, toxic) Stoffe bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt noch einer der darin enthaltenen Stoffe sind als schädlich für das endokrine System identifiziert worden. Das Produkt muss in Übereinstimmung mit dem Etikett und den Anweisungen im SDB verwendet werden. Personen, die stark immunsupprimiert sind oder eine immunsuppressive Behandlung erhalten, sollten das Produkt nicht handhaben.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Dieses Produkt ist kein Stoff.

3.2 Gemische

* Formulierung: Aerosoldose oder -flasche (AE)
Wirkungsweise (MoA): Sexuelle Verwirrung

Informationen zu den Bestandteilen:

Dimethylether

Index	603-019-00-8
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	204-065-8
CAS	115-10-6
%-Bereich	41.5-51.5

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Flam. Gas 1, H220
<u>Isopropanol (2-Propanol)</u>	
Index	603-117-00-0
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	200-661-7
CAS	67-63-0
%-Bereich	26.3-36.3
Zusammensetzung	
Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
<u>(E,E)-8.10-Dodecadien-1-ol (Codlemone)</u>	
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	251-761-2
CAS	33956-49-9
%-Bereich	15.9-25.9
Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin sens. 1B, H317 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411

Anmerkung: Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise H, der Sicherheitshinweise P und der zusätzlichen Informationen zu den EUH-Gefahren: siehe Abschnitt 16.
Das Produkt enthält keine Nanoformen.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Bemerkungen	Wenn Beschwerden oder Symptome auftreten, vermeiden Sie weitere Expositionen. Die aus einer Vergiftung resultierenden Symptome können nach der Exposition auftreten; daher sollte im Zweifelsfall nach direkter Exposition gegenüber der Chemikalie oder bei anhaltendem Unbehagen ein Arzt aufgesucht werden, wobei das Sicherheitsdatenblatt und/oder das Etikett dieses Produkts vorzulegen ist. Im Falle einer Vergiftung SOFORT einen Arzt rufen (siehe Abschnitt 1.4). Im Falle einer Tierversgiftung wenden Sie sich an einen Tierarzt.
Nach Einatmen	Das Opfer an die frische Luft bringen. Das Opfer warm und ruhig halten.
Nach Hautkontakt	Wenn keine Atmung vorhanden ist, künstliche Beatmung durchführen. Bei Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mindestens 15 Minuten lang mit reichlich kaltem Wasser abwaschen. Bei anhaltender Hautreizung (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Reinigen Sie Chemikalien nicht mit blossen Händen. Kontaktlinsen aus dem Auge nehmen. Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser auch unter den Augenlidern spülen. Einen Augenarzt konsultieren. Nicht versuchen, etwas manuell aus den Augen zu entfernen.

Nach Verschlucken	Wenn das Opfer bei vollem Bewusstsein ist, geben Sie ihm sofort viel Wasser zu trinken und spülen Sie den Mund aus. Wenn das Erbrechen auf natürliche Weise eintritt, bringen Sie die gefährdete Person in Seitenlage. Einen Arzt konsultieren. Ohne ärztlichen Rat kein Erbrechen herbeiführen und einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund einflössen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Es sollten keine Massnahmen ergriffen werden, die mit einem persönlichen Risiko verbunden sind oder ohne dass eine entsprechende Ausbildung vorhanden ist. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Auswirkungen	Haut: Rötung und Brennen Nase: keine vorhersehbaren Symptome Augen: Rötung und Brennen Erste Atemwege: keine Symptome zu erwarten Lunge: keine vernünftigerweise vorhersehbaren Symptome
Chronische Auswirkungen	Haut: Keine vorhersehbaren Symptome Nervensystem: Keine vorhersehbaren Symptome

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 4.1
Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Symptome behandeln

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Gemäss dem internen Notfallplan und den Merkblättern über Massnahmen nach einem Unfall oder in anderen Notfallsituationen handeln. Alle Zündquellen beseitigen. Im Brandfall Lagerbehälter und Tanks für Produkte, die sich aufgrund hoher Temperaturen entzünden oder explodieren können, kühlen. Vermeiden Sie die Verschüttung von Produkten, die zum Löschen von Bränden verwendet werden, in ein wässriges Medium.

Geeignete Löschmittel	Wasser, Schaum, Trockenpulver, Kohlendioxid
Ungeeignete Löschmittel	Es wird nicht empfohlen, einen Wassersprühstrahl zu verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung können giftige Dämpfe entstehen: Stickoxide, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Seien Sie bei der Bekämpfung eines chemischen Brandes vorsichtig. Bekämpfen Sie das Feuer aus sicherer Entfernung und von einem geschützten Ort aus. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Geschlossene Behälter, die dem Feuer ausgesetzt sind, mit einem Wasserstrahl kühlen. Wenn möglich, Behälter aus der Gefahrenzone bringen. Das zur Brandbekämpfung verwendete Wasser mit Dämmen oder Absorptionsmitteln eindämmen, um die Ausbreitung und den Eintritt in die Kanalisation, Bäche oder das Grundwasser zu verhindern. Alle zur Brandbekämpfung verwendeten Materialien müssen ordnungsgemäss entsorgt werden.

Wie bei jedem Brand ist ein MSHA/NIOSH-konformes (zugelassenes oder gleichwertiges) umluftunabhängiges Atemschutzgerät im Druckbedarfsmodus und eine Vollschutzausrüstung zu tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht ausgebildete
Personen

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen: Schutzkleidung, Handschuhe, Schutzbrille, Mund-/Gesichtsmasken. Vermeiden Sie direkten Haut- oder Augenkontakt mit dem Gemisch. Personen, die sich in der Gefahrenzone befinden und nicht am Notfalleinsatz beteiligt sind, warnen und an einen sicheren Ort bringen.

Das Leck eindämmen und/oder stoppen, wenn es sicher gemacht werden kann. Alle möglichen Zündquellen beseitigen. Wenn möglich, nicht bei Gegenwind operieren.

Abschnitt 7 und 8 beachten.

Ausgebildete Ersthelfer

Siehe oben.

Alle während des Vorgangs verwendeten Geräte müssen auf dem Boden stehen. Falls nötig, die Rückstände mit Wasser verdünnen. Staubbildung vermeiden.

Das Gebiet evakuieren.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Kontrolle des Vorfalls verwendete Ausrüstung entsprechend der Art des verschütteten Produkts entsorgen, alle Werkzeuge, Maschinen und den Bereich dekontaminieren.

Direkten Kontakt mit dem Gemisch vermeiden.

6.2 Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der Umwelt

Im Falle einer unkontrollierten oder versehentlichen Verschüttung sollten sofort die regionalen oder nationalen Umweltbehörden benachrichtigt werden. Ausbreitung von verschüttetem Material in den Boden, in Wasserläufe und in die Kanalisation vermeiden. Verpackung des Produkts nicht wiederverwenden. Entsorgung von Verpackungen des Produkts und von Verpackungen, die Abfall und Rückstände enthalten, gemäss den örtlichen und nationalen Gesundheits- und Umweltvorschriften.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung einer
Verschüttung

Wenn möglich, das Leck abdichten und die Verschüttung kontrollieren. Geeignete Ausrüstung verwenden, um ein Verschütten in die Kanalisation, in Kanalgitter oder ähnliches zu verhindern. Absorbierende Materialien (Sand, Kieselgur, Universalbindemittel, Sägemehl), Puffer, SOCs oder Matten verwenden, um zu verhindern, dass sich das verschüttete Material ausbreitet.

Zur Beseitigung einer
Verschüttung

Bei kleineren Verschüttungen: Nach Absorption der Verschüttung mit Puffern oder absorbierenden Materialien, mit Schaufeln reinigen und in einen geschlossenen, ordnungsgemäss gekennzeichneten Chemikalienbehälter geben. Den Behälter versiegeln und sachgemäss handhaben. Versuchen, den Staub auf ein Minimum zu reduzieren. Den Bereich mit Wasser spülen, um Rückstände zu entfernen. Nicht mit Waschwasser verunreinigen.

Benutzte Ausrüstung gründlich mit Wasser spülen und das Spülwasser auf den bereits behandelten Bereich schütten. Ungefährlichen Abfall gemäss den örtlichen Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Präventive Massnahmen

Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine
Hygienemassnahmen am
Arbeitsplatz

Zur Vermeidung von Bränden oder Aerosol- und Staubbildung: In der Originalverpackung an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kontakt mit der Haut oder den Augen vermeiden. Während der Arbeit nicht essen, rauchen oder trinken. Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden. Kontaminierte Kleidung muss vor der Wiederverwendung gereinigt werden. Vor den Pausen und nach der Arbeit darauf achten, dass die Haut gründlich mit Wasser und Seife gereinigt wird und die Kleidung gewechselt wird.

Siehe auch Abschnitt 8 zu empfohlenen Schutzvorrichtungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen, für Kinder und Tiere unzugänglichen Ort aufbewahren. In der Originalverpackung aufbewahren.

Temperatur

Die Behälter stehen unter Druck: Von Hitze, Funken, Flammen, direktem Sonnenlicht und anderen möglichen Zündquellen fernhalten. Behälter nicht durchstechen oder verbrennen.

Lagere das Produkt zwischen 0 und 40°C.

Lagern Sie das Produkt nicht bei extremer Hitze oder Kälte.

Temperaturen über 50 °C lassen den Behälter unter Druck explodieren.

Dauer der Aufbewahrung

2 Jahre, wenn die Lagerungsbedingungen eingehalten werden.

Lagerklasse

2

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2, die Gebrauchsanweisung oder das Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei kleinen versehentlichen Verschüttungen in Produktionsanlagen schützen die Standardchutzmassnahmen und die PSA die Arbeiter und ihre Gesundheit angemessen.

2-Propanol

67-63-0

Maximale

200 ppm

Arbeitsplatzkonzentrations-
Wert (MAK)

500 mg/m³

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

400 ppm

1000 mg/m³

Biologischer Arbeitsstoff

Biologischer Parameter: Aceton

Toleranzwert (BAT)

25 mg/l

0.4 mmol/l

Analysematerial: B Vollblut oder U Urin

Probenahme: b Ende der Exposition, der Arbeitsperiode

Notationen

SSc Bei Einhaltung der MAK-Werte sind keine fetalen Schäden zu erwarten.

B Biologisches Monitoring

Datenquelle

SUVA

DNELs

Oral: nicht erforderlich

Inhalation: chronische systemische Wirkungen 500 mg/m³

Dermal: chronische systemische Wirkungen 888 mg/kg bw/d

PNECs

Süsswasser: 140.9mg/L

Süsswassersedimente: 552 mg/kg

Meerwasser: 140.9 mg/L

	Meeressediment: 552 mg/kg
	Sekundäre Vergiftung über die Nahrungskette: 160 mg/L
	Kläranlagen: 2251 mg/L
	Boden: 28 mg/kg dry soil
	Atmosphäre: Gefahr nicht erkannt
Dimethylether	115-10-6
Maximale	1000 ppm
Arbeitsplatzkonzentrations- Wert (MAK)	1910 mg/m ³
Kurzzeitgrenzwert (KZG)	n. a.
Biologischer Arbeitsstoff	n. a.
Toleranzwert (BAT)	
Notationen	n. a.
Datenquelle	SUVA
DNELs	Oral: nicht erforderlich
	Inhalation: chronische systemische Wirkungen 1894 mg/m ³
	Kutan: Gefahr nicht identifiziert
PNECs	Süswasser: 0.155 mg/L
	Süswassersedimente: 0.681 mg/kg
	Meerwasser: 0.016 mg/L
	Meeressediment: 0.069 mg/kg
	Sekundäre Vergiftung über die Nahrungskette: Gefahr nicht erkannt
	Kläranlagen: 160 mg/L
	Boden: 0.045 mg/kg dry soil
	Atmosphäre: Gefahr nicht erkannt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Angepasste technische Kontrollvorrichtungen :

Auf eine gute Belüftung achten. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Luftabfuhr erreicht werden. Augen-Notfallbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe jeder potenziellen Exposition zur Verfügung stehen.

Persönliche Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz :

General Die allgemeine Hygienemassnahmen beim Umgang mit Chemikalien anwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende die Hände waschen.
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ausziehen.



Atemschutz	Nicht erforderlich
Augen-/Gesichtsschutz	Verwenden Sie einen Augenschutz, der den Normen EN 166(EU) entspricht
Schutzkleidung	Arbeitskleidung tragen
Schutzhandschuhe	Tragen Sie Nitrilhandschuhe, die nach NF EN ISO 374-1/A1 und NF EN 165223-1+A1 (Typ A) zertifiziert sind.
Thermische Gefahren	n. a.
Andere	Keine zusätzlichen Informationen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Von Nahrungsmitteln und Getränken, einschliesslich solchen für Tiere, fernhalten. Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Für SCLP - Alkoholgruppe (Reinheit > 90%)

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos bis gelblich
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-22.5 - 32°C
Siedepunkt und Siedebereich	149 - 300°C
Entzündbarkeit	Nicht entflammbar
Untere und obere Explosionsgrenzen	Nicht explosiv
Flammpunkt	Nicht entflammbar
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	0.25 - 138 mg/l in Wasser, leicht löslich in üblichen organischen Lösungsmitteln.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	3.6 - 6.3
Dampfdruck	1.5 - 1360 mPa (20°C)
Dichte	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Entzündbare Gase	41.5-51.5%
Aerosole	41.5-51.5% Dimethyloxid, 26.3-36.3% 2-Propanol; extrem entzündbares Aerosol (H222)
Entzündbare Flüssigkeiten	26.3-36.2% 2-Propanol, Flammpunkt 11.7°C

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen bei Handhabung und Lagerung. Keine bekannten gefährlichen Reaktionen bei Handhabung und Lagerung gemäss den angegebenen Bestimmungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den Bedingungen der bestimmungsgemässen Verwendung (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen Risiken gefährlicher Reaktionen unter normalen Bedingungen.
Es ist keine gefährliche Polymerisation zu erwarten. Ist nicht explosiv und hat keine oxidierenden Eigenschaften.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Hitze und Licht.

Vermeiden Sie Strahlungsquellen, statische Elektrizität und alle Entzündbarkeiten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren und Peroxide vermeiden. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung können giftige Dämpfe entstehen: Stickoxide, Kohlenoxide, Kohlenwasserstoffe.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität	Keine Daten vorhanden
Oral, Ratte	SCLP- Alkohol: LD ₅₀ > 5000 mg/ kg bw. 2-Propanol: 4396 mg/kg
Haut	SCLP-Alkohol, Ratte: LD ₅₀ > 2000 mg/ kg bw. 2-Propanol, Kaninchen: LD ₅₀ = 12800 mg/ kg bw.
Inhalation, Ratte	SCLP-Alkohol: LC ₅₀ > 5.26 mg / l Luft / 4 Std. (Ganzkörper), >3.24 mg / l Luft / 4 Std. (nur Nase) 2-Propanol: LC ₅₀ > 72.6 mg/l Dimethyloxid: 308.5 mg/l
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	Reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sensibilisierend
Keimzellmutagenität	a. n.
Karzinogenität	Die Stoffe sind nicht von der NTP, der IARC oder der OSHA gelistet.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	SCLP-Alkohol, 28 Tage, Ratte: LOAEL = 1000 mg/kg bw Tag
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden
Schlussfolgerungen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist das Gemisch als Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1B, Eye Irrit. 2 und STOT SE 3. Aus den vorhandenen Daten geht hervor, dass das Gemisch keine CMR-Eigenschaften aufweist.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinologische Eigenschaften:

SCLP-Stoffe gelten nicht als Stoffe mit endokrinologischen Eigenschaften.

Sonstige Angaben:

Keine weiteren Informationen.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Vögel
Bobwhite quail, akut:
SCLP-Alkohol: LD₅₀ > 2050 mg/kg bw pro Tag

Säugetiere
Ratte, akut:

	SCLP-Alkohol: LD ₅₀ > 5000 mg/kg bw pro Tag 2-Propanol: LD ₅₀ = 4396 mg/kg bw pro Tag
Fische	<i>Brachydanio rerio</i> , 96h, statische Bedingungen: SCLP-Alkohol: 0.685 < LC ₅₀ < 1.22 mg a.s./L <i>Pimephales promelas</i> , 96h, statische Bedingungen: 2-Propanol: LC ₅₀ = 9640 mg a.s./L
Wirbellose Tiere	<i>Daphnia magna</i> , 48h : SCLP-Alkohol: EC ₅₀ = 0.3 mg a.s./L 2-Propanol: EC ₅₀ = 13299 mg a.s./L
Algen/Wasserpflanzen	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> , 72h, statische Bedingungen: SCLP-Alkohol: E C _{r50} = 0.75 mg a.s./L und E C _{r10} = 0.10 mg a.s./L (Wachstumsrate); E C _{b50} = 0.24 mg a.s./L und E _b C ₁₀ = 0.05 mg a.s./L (Biomasse). <i>Scenedesmus subspicatus</i> , 72h, statische Bedingungen: SCLP-Alkohol: E C _{r50} = 0.221 mg a.s./L (nominal = 0.382mg a.s./L) und E C _{r10} = 0.049 mg a.s./L (Wachstumsrate); E C _{b50} = 0.074 mg a.s./L und E _b C ₁₀ = 0.02 mg a.s./L (Biomasse).
Bienen	<i>Apis mellifera</i> , 10 Tage, Inhalation: E,E-8,10-Dodecadienol: LDD ₅₀ = 68.62 µg a.s./Biene/Tag
Arthropoden Nichtziel	<i>Typhlodromus pyri</i> : E,E-8,10-Dodecadienol: LR ₅₀ = 362.4 g a.s./ha <i>Aphidius rhopalosiphi</i> : E,E-8,10-Dodecadienol: LR ₅₀ = 181.63 g a.s./ha
Mikroorganismen im Boden	E,E-8,10-Dodecadienol: 4.10% am Tag 28 bei 0.23 mg a.s./kg d.w. Boden und 9.12% am Tag 28 bei 0.38 mg a.s./kg d.w. Boden (Stickstoffumwandlung)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau	Das Gemisch und seine Bestandteile sind leicht abbaubar.
Physikalische und photochemische Eliminierung	Keine Daten vorhanden
Biologischer Abbau	Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log K) _{ow}	Siehe Abschnitt 9.1 log K _{ow} = 3.6 - 6.3 für SCLP - Alkohol
Biokonzentrationsfaktor (BCF):	Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder vorhersehbare Exposition gegenüber Boden, Wasser und Pflanzen ist unwahrscheinlich	Verteilung auf die verschiedenen Umweltkompartimente:
Oberflächenspannung	31.7 - 49.7 mN/m für SCLP - Acetat 35.0 - 38 mN/m für SCLP - Alkohol
Absorption/Desorption	Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Die in dem Produkt enthaltenen Stoffe gelten nicht als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Das Produkt nicht in die Umwelt, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Abfälle müssen gemäss den Anforderungen der Richtlinie 2008/98/EG und den nationalen und lokalen Richtlinien entsorgt werden.

Abfallschlüssel	02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgung von Produkt	Gemäss den örtlichen oder staatlichen Gesetzen, das Produkt kann zu einer Sammelstelle zurückgebracht werden entsorgen.
Entsorgung von Verpackung	Leere Verpackungen über eine Sammelstelle entsorgen.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine zusätzlichen Empfehlungen

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Aerosol AEROSOLS

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Aerosol

ADR-Klasse 2

Klassifizierungscode. 5F.

ADR-Label



14.4. Verpackungsgruppe

Aerosol Tunnelcode (D)

14.5. Gefahren für die Umweltgefahren

ja

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

Aerosol 2.1

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Ja

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

Aerosol 2.1

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen geschult werden. Die Sicherheitsvorschriften müssen von allen am Transport beteiligten Personen eingehalten werden. Es müssen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen getroffen werden.

Aerosol:

ADR-Klassifizierungscode: 5F.

ADR-Sonderbestimmungen: 190-327-344-625.

ADR-Begrenzte Menge: 1 L.

ADR-Freigestellte Menge: E0.

ADR-Beförderungskategorie: 2.

ADR-Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Nr.): -

IATA-Sonderbestimmungen: A145-A167-A802.

IATA-Freigegebene Mengen Passagier- und Frachtflugzeug: E0.

IATA-Beschränkte Mengen Passagier- und Frachtflugzeug: Y203.

IATA-Max. Nettomenge für begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeug: 30kgG.

IATA-Max. Netto-Menge für Passagier- und Frachtflugzeuge: 75 kg.

IATA-Instructions for Packaging Aircraft Cargo Only: 203

IATA-ERG: 10L.

IMDG-Sonderbestimmungen: 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959.

IMDG-Begrenzte Menge: 1 L.

IMDG-Freigestellte Menge: E0

IMDG-EMS: F-D, S-U.

IMDG-Ladekategorie: SW1, SW22

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

n. a.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- SVHC-Liste: Kein Bestandteil des Gemischs ist auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgeführt.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4, Absatz

4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer W-7241

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäss Artikel 14 der Verordnung (EG) 1907/2006 durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1,2 und 3. Geänderte Absätze sind mit einem Sternchen (*) markiert.

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen, die im Sicherheitsdatenblatt vorkommen können:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN Deutsche Industrie Norm

DNEL Derived no-effect level

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

ISO International Organization for Standardisation

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-Homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene, See und in der Luft (ADR, RID, IMDG, IATA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i **Überarbeitung**

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

07.11.2024